

Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2026

Erlass vom 24. Juni 2025

6400-HMKB-6.08-00004#2025-00005

1 Termin

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 32), werden folgende Termine bekannt gegeben:

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2026 finden im Zeitraum vom **15. April bis 8. Mai 2026**, die Nachprüfungen im Zeitraum vom **19. Mai bis 3. Juni 2026** statt. Die **Kursphase Q4** endet am **27. März 2026**. Mündliche Prüfungen, Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können **frühestens am 11. Mai 2026**, fachpraktische Prüfungen **frühestens am 16. März 2026** durchgeführt werden.

Der Termin für die **Bekanntgabe der Ergebnisse** der schriftlichen Prüfungen sowie für die Mitteilung des Beschlusses über zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 OAVO wird von der Schule festgelegt, die Mitteilung erfolgt mindestens vier Unterrichtstage vor Beginn der Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach. Präsentationsprüfungen können nach § 22 Abs. 1 OAVO auch schon vorher durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Prüfung im Nachtermin ablegen, können die mündliche Prüfung auch ablegen, bevor das Ergebnis dieser schriftlichen Prüfung vorliegt. Es ist in jedem Falle darauf zu achten, dass diesen Prüflingen ebenfalls eine angemessene Vorbereitungszeit für ihre noch ausstehenden Prüfungen zur Verfügung steht. Dies gilt auch für eventuelle zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 OAVO.

Die Meldung eines Prüflings zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erfolgt spätestens einen Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen.

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der OAVO wird Folgendes mitgeteilt:

2 Prüfungsabfolge für den Haupttermin

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Mittwoch, 15.04.2026	Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Geographie, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	
Donnerstag, 16.04.2026	Griechisch, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Leistungskurse des beruflichen Gymnasiums	

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Freitag, 17.04.2026		Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Griechisch, Kunst, Musik, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Geographie, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, Informatik, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Grundkurse des beruflichen Gymnasiums
Montag, 20.04.2026	Latein, Spanisch	
Dienstag, 21.04.2026	prüfungsfreier Tag	
Mittwoch, 22.04.2026	Biologie	Biologie
Donnerstag, 23.04.2026	Physik	Physik
Freitag, 24.04.2026	Chemie	Chemie
Montag, 27.04.2026	prüfungsfreier Tag	
Dienstag, 28.04.2026	Deutsch	Deutsch
Mittwoch, 29.04.2026	prüfungsfreier Tag	
Donnerstag, 30.04.2026	Englisch	Englisch
Freitag, 01.05.2026	Feiertag	
Montag, 04.05.2026	prüfungsfreier Tag	
Dienstag, 05.05.2026	prüfungsfreier Tag	
Mittwoch, 06.05.2026	Mathematik	Mathematik
Dienstag, 07.05.2026	prüfungsfreier Tag	
Freitag, 08.05.2026	Französisch	Französisch

3 Schriftliche Nachprüfungen

3.1 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **19. Mai bis 3. Juni 2026** nachzuholen.

Prüfungsabfolge für den ersten Nachtermin

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Dienstag, 19.05.2026	Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Geographie, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Mittwoch, 20.05.2026	Griechisch, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Leistungskurse des beruflichen Gymnasiums	
Donnerstag, 21.05.2026		Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Griechisch, Kunst, Musik, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Geographie, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, Informatik, fachrichtungs- und schwerpunktbezogene Grundkurse des beruflichen Gymnasiums
Freitag, 22.05.2026	Latein, Spanisch	
Montag, 25.05.2026	Feiertag	
Dienstag, 26.05.2026	Biologie	Biologie
Mittwoch, 27.05.2026	Physik	Physik
Donnerstag, 28.05.2026	Chemie	Chemie
Freitag, 29.05.2026	Deutsch	Deutsch
Montag, 01.06.2026	Englisch	Englisch
Dienstag, 02.06.2026	Mathematik	Mathematik
Mittwoch, 03.06.2026	Französisch	Französisch

3.2 Weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Nachtermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so ist dies im Rahmen der Statusmeldung nach Abschnitt 6.6 am selben Tag dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen; dieses teilt im Rahmen der Statusmeldung am selben Tag dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen sowie dem Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie das Fach, das Anforderungsniveau (GK/LK), die Schule und die Anzahl der Prüflinge mit. Die Hessische Lehrkräfteakademie stellt den Staatlichen Schulämtern eine Übersicht über die betroffenen Schulen und Fächer zur Verfügung und koordiniert eine ggf. mögliche Kooperation von Schulen auch über Schulamts Grenzen hinweg bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge.

Die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Aufgabenvorschläge erfolgt entsprechend dem in Abschnitt 4 beschriebenen Verfahren. Insgesamt müssen jeweils zwei Aufgabensets eingereicht werden, von denen der Prüfling eines bearbeitet. Ein Aufgabenset besteht jeweils aus dem Doppelten dessen, was der Prüfling entsprechend des Auswahlmodus in dem entsprechenden Fach nach den Hinweisen zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2026 – Abiturerlass – vom 26.

Juni 2024 (ABl. S. 270) bzw. den Hinweisen auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2026 in den fachrichtungs- und schwerpunktbezogenen Fächern im beruflichen Gymnasium – Abiturerlass BG – vom 26. Juni 2024 (ABl. S. 337) in der Prüfung bearbeiten muss. Die Schulen erhalten nach der Meldung der anfallenden Prüfungen im zweiten Nachtermin auf dem Dienstweg eine Information, in der die genaue Anzahl der einzureichenden Vorschläge benannt wird.

Die geprüften und genehmigungsfähigen Aufgabensets müssen mindestens 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin über das zuständige Staatliche Schulamt zur Genehmigung und Auswahl bei der Hessischen Lehrkräfteakademie eingegangen sein. Das Staatliche Schulamt legt auf der Grundlage von § 30 Abs. 10 OAVO einen vorläufigen Termin für die Prüfung fest; der endgültige Termin kann erst nach Vorlage der Genehmigung festgelegt werden. Die Hessische Lehrkräfteakademie prüft die Aufgabensets abschließend und wählt i. d. R. eines zur Bearbeitung aus. Die Prüflinge haben keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen oder Aufgabensets, daher gelten entsprechend der Vorgaben der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) für die schriftlichen Prüfungen im zweiten Nachtermin andere Arbeitszeiten als für die Prüfungen im Haupt- und Nachtermin des Landesabiturs.

Folgende Arbeitszeiten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des zweiten Nachtermins werden festgelegt:

- Moderne Fremdsprachen: LK 270 Minuten; GK 240 Minuten (davon 60 Minuten Sprachmittlung (LK/GK) und 210 Minuten (LK) bzw. 180 Minuten (GK) Textaufgabe)
- Kunst, sofern die Aufgabenart praktische Aufgabe mit theoretischem Anteil gewählt wird: LK 315 Minuten; GK 270 Minuten; ansonsten siehe „alle anderen Fächer“
- Mathematik: LK 300 Minuten; GK 255 Minuten
- LK Chemietechnik, sofern das Experimentalmodul gewählt wird: 330 Minuten
- Alle anderen Fächer: LK 270 Minuten; GK 225 Minuten

Im Rahmen der Nichtschülerprüfung werden i. d. R. keine weiteren schriftlichen Nachprüfungen durchgeführt; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

4 Durch Einzelerlass zugelassene Prüfungsfächer

Für das Landesabitur 2026 sind folgende Fächer nach § 7 Abs. 5 OAVO durch Einzelerlass als schriftliche Abiturprüfungsfächer ausgewiesen: Italienisch (Leistungskurs), Russisch (Leistungskurs), Litauisch (Leistungskurs), Geographie bilingual Französisch (Grundkurs) und adventistische Religion (Grund- und Leistungskurs). Für diese Fächer wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Satz 6 OAVO Folgendes geregelt:

Schulen, an denen diese Fächer unterrichtet werden, erstellen zwei Aufgabensets entsprechend der Vorgaben in Abschnitt 3.2, die den in § 25 OAVO genannten Prüfungsanforderungen genügen. Die Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den nach der Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche

Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg (VOKC GOBG) vom 16. Juli 2018 (ABl. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 62), geltenden Kerncurricula und dem Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2026; Abiturerlass“ vom 26. Juni 2024 (ABl. S. 270). Die Aufgaben sind mit den jeweils aktuellen Operatoren, die unter www.kultus.hessen.de > Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Gymnasium > Landesabitur > Termin, Erlasse, Material > Operatoren (allgemein bildend oder berufsbildend) abgerufen werden können, zu formulieren. Fach, Kursart, Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind konkret anzugeben, die Aufgabenvorschläge und die Lösungs- und Bewertungshinweise sind *getrennt* zu paginieren. Die Lösungs- und Bewertungshinweise müssen insbesondere Folgendes enthalten: Hinweise zum thematischen Schwerpunkt sowie zum kursübergreifenden Bezug mit Angabe der Bezüge zum Kerncurriculum und zu den o. g. Erlassen, eine Skizzierung der erwarteten Leistungen, Angaben zur Bewertung und Beurteilung, insbesondere eine Beschreibung, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ (5 Punkten) und wann eine Arbeit mit „gut“ (11 Punkten) zu bewerten ist, sowie Angaben zur Gewichtung der Teilaufgaben und zur Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sind zu berücksichtigen, sofern sie den o. g. Regelungen nicht entgegenstehen. In den Fächern Russisch (Leistungskurs) und Litauisch (Leistungskurs) ist auch eine Übersetzung der Aufgabenstellungen beizufügen.

Die Staatlichen Schulämter teilen dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und parallel dem Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie bis zum 13. Februar 2026 mit, in welchen durch Einzelerlass ausgewiesenen Fächern (und ggf. Anforderungsniveaus) schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden. Dabei sind die prüfenden Schulen sowie die Zahl der Prüflinge zu benennen.

Betroffene Schulen legen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt zum 13. Februar 2026 zwei Aufgabensets vor und schlagen einen Termin innerhalb des in Abschnitt 1 genannten Zeitfensters für die Durchführung der Prüfung vor. Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Aufgabensets, fordert ggf. Nachbesserungen an und leitet die genehmigungsfähigen Sets sowie den Terminvorschlag bis zum 20. Februar 2026 an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und parallel an das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie weiter. Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen prüft die Aufgabensets abschließend, fordert ggf. Nachbesserungen an, wählt eines zur Bearbeitung im Haupttermin aus und legt den Prüfungstermin fest; das nicht ausgewählte Set steht i. d. R. für den Nachtermin zur Verfügung. Die Prüflinge haben i. d. R. keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen. Eine Auswahlzeit wird daher nicht gewährt. Folgende Bearbeitungszeiten werden festgelegt.

- Moderne Fremdsprachen: LK 270 Minuten; GK 240 Minuten (davon 60 Minuten Sprachmittlung (LK/GK) und 210 Minuten (LK) bzw. 180 Minuten (GK) Textaufgabe)
- Alle anderen Fächer: LK 270 Minuten; GK 225 Minuten

Für Fächer, in denen an mindestens zwei Schulen schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden, kann das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen aus

allen eingegangenen Aufgabenvorschlägen für den Haupt- und den Nachtermin je zwei Aufgabensets auswählen und sie allen betroffenen Schulen rechtzeitig zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall kann den Prüflingen eine Auswahl zwischen zwei Aufgabenvorschlägen gewährt werden; ggf. wird die Auswahlzeit per Einzelerlass festgelegt.

5 Elektronische Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen

Die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise werden (einschließlich der Ton-, Bild- und weiterer Zusatzdateien für die Fächer Musik, Kunst, Datenverarbeitung sowie den Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik) elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder eine von dieser oder diesem beauftragten Lehrkraft der Schule i. d. R. am Arbeitstag vor dem Prüfungstag innerhalb eines bestimmten Zeitfensters von einem geschützten Server im Hessischen Schulverwaltungsnetz. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung erfolgen rechtzeitig vor der Prüfungsphase.

6 Vorleistungen durch die Schulen

6.1 Zugelassene Hilfsmittel

Die Schule stellt nach § 32 Abs. 4 OAVO sicher, dass die unter den fachspezifischen Hinweisen in den Erlassen „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2026; Abiturerlass“, vom 26. Juni 2024 (ABl. S. 270) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2026 in den fachrichtungs- und schwerpunktbezogenen Fächern im beruflichen Gymnasium (Abiturerlass BG)“ vom 17. Juni 2024 (ABl. S. 337) angeführten Hilfsmittel bereitgestellt und keine anderen verwendet werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume.

Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge eigene Exemplare der angegebenen und im Unterricht eingeführten Hilfsmittel wie Lektüren, Bibeln, Wörterbücher, Formelsammlungen, Atlanten und Gesetzestexte benutzen, sofern sichergestellt ist, dass Wörterbücher, Formelsammlungen, Atlanten und Gesetzestexte keine zusätzlichen Eintragungen enthalten (insbesondere weder Markierungen noch Unterstreichungen noch Haftnotizen) und dass Lektüren und Bibeln lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder nicht beschriftete Haftnotizen enthalten. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

Als erlaubte Hilfsmittel in Deutsch und Englisch sowie in den Leistungsfächern Französisch und Spanisch sind entsprechend der Abschnitte 1.5, 2.5, 3.5 und 7.5 der „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2026; Abiturerlass“, vom 26. Juni 2024 (ABl. S. 270), Lektüreausgaben der Pflichtlektüren ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen zugelassen. Der Begriff Worterläuterungen bedeutet, dass Lektüreausgaben mit ein- und/oder zweisprachigen Annotationen ohne Kommentare oder Zusatztexte zugelassen sind. Die Lektüreausgaben müssen den Originaltext als Ganzschrift enthalten, verkürzte oder didaktisierte Textausgaben (z. B. sog. „Easy Reader“ oder „No Fear“-Ausgaben) sind nicht erlaubt. Textausgaben,

die z. B. im Anhang weitergehende Angaben, Zusatztexte, Materialien etc. enthalten, können in der Abiturprüfung verwendet werden, sofern sichergestellt ist – etwa durch Heftung –, dass die entsprechenden Seiten während der Prüfung nicht eingesehen werden können.

Für die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Wirtschaftswissenschaften gilt die jeweilige Ausgabe der Verfassungstexte ohne Kommentar¹ der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung als aktuelle Fassung.

Soweit ein Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen ist, ist sicherzustellen, dass Programme und Dateien, die nicht zum Lieferumfang oder zu einem Systemupdate gehören, vor Beginn der Prüfung gelöscht werden.

6.2 Prüfungsmaterialien

Die zu fertigenden Kopien, ggf. auch Tonträger und Farbdrucke, werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und erforderliche Dateien und Programme auf den Rechnern bereitgestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist grundsätzlich am Tag vor der Prüfung durchzuführen. Die Geheimhaltung der Aufgaben ist zu wahren. Entsprechend der Zahl der Prüflinge in einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsaufgabe in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe, der Nummer der Prüfungsaufgabe und des Namens der Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Lösungshinweise. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages um 7:00 Uhr.

6.3 Fachspezifische Auswahlverfahren

Die fachspezifischen Auswahlverfahren (vgl. die in Abschnitt 6.1 genannten Erlasse) sind zu beachten. Prüfungsaufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, können nur dann ausgewählt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass das Deckblatt, auf dem die Prüflinge nach Ende der Bearbeitung der Aufgaben ihre Auswahlentscheidung dokumentieren, zu Beginn der Prüfung ausgeteilt wird. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift nach § 32 Abs. 8 OAVO festzuhalten.

6.4 Unregelmäßigkeiten

Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert umgehend das zuständige Referat des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen sowie das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Hessischen Lehrkräfteakademie,

¹ Bestellnummer X002-HE

der Staatlichen Schulämter sowie des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen sind an den Prüfungstagen ab 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar.

6.5 Hinweise am Prüfungstag

Die Schule überprüft in der LUSD unter „Prüfungsaufgaben“ sowie ggf. das Funktions-E-Mail-Postfach der Schulleitung bei Nichterreichbarkeit der LUSD am Morgen der Prüfung regelmäßig, wenigstens jedoch um 8:00, 8:15, 8:30, 8:45, 9:00 und 9:15 Uhr, ob Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie und vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen eingegangen sind.

6.6 Tägliche Statusberichte

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet an jedem Prüfungstag des Haupt- und Nachtermins bis 10:00 Uhr dem zuständigen Staatlichen Schulamt über den Stand der Prüfungsdurchführung sowie über besondere Vorkommnisse bei der Abiturprüfung. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Staatlichen Schulämter stellen die Vollständigkeit der Statusberichte der Schulen in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich sicher und unterrichten das Gymnasialreferat des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen bis 10:30 Uhr über den aktuellen Stand.

Die Schulen teilen dem zuständigen Staatlichen Schulamt im Rahmen der Statusmeldung an jedem Prüfungstag bis 10:00 Uhr per E-Mail mit, in welchen Fächern und Anforderungsniveaus (GK/LK) Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben jeweils die Anzahl der Prüflinge an. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Staatlichen Schulämter geben die Informationen (jeweiliges Fach, Anforderungsniveau, Schule und Anzahl der Prüflinge) per E-Mail an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und parallel an das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie weiter.

7 Nachteilsausgleich

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans nach § 31 Abs. 2 OAVO und auf Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. Über die Entscheidung sind die zuständige Landesfachberaterin oder der zuständige Landesfachberater sowie das zuständige Staatliche Schulamt spätestens bis zum 30. Januar 2026 zu unterrichten. Dieses berichtet dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet. Nach § 31 Abs. 3 OAVO bleiben die fachlichen Anforderungen an die Abiturprüfung unberührt, d.h. ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine inhaltliche Anpassung der Prüfungsaufgaben nicht möglich.

Die in Abschnitt 11 genannten Landesfachberaterinnen sowie die Landesfachberater bieten, ggf. in Kooperation mit den entsprechenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, im Vorfeld der Prüfung Informationsangebote für Lehrkräfte über die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs an.

Schulen, die Schülerinnen und Schülern oder Studierenden aufgrund einer nachgewiesenen Sehschädigung während der Qualifikationsphase einen Nachteilsausgleich gewähren, melden dies bis spätestens 2. November 2025 der unten genannten Landesfachberaterin für den Förderschwerpunkt Sehen. Diese bündelt die Meldungen und informiert das Sachgebiet ‚Landesabitur‘ in der Hessischen Lehrkräfteakademie bis zum 16. November 2025. Dabei sind die drei Fächer der schriftlichen Abiturprüfung, also die beiden Leistungsfächer und das dritte schriftliche Prüfungsfach, bei Wahl des Faches Mathematik zusätzlich die Rechnertechnologie, sowie die Schule (Dienststellennummer, Name und Ort der Schule) anzugeben. Die Prüfungsaufgaben werden für diese Prüflinge i. d. R. elektronisch als Datei entsprechend dem E-Buch-Standard zur Verfügung gestellt. Abbildungen, Tabellen und Grafiken werden bei hochgradig sehbehinderten oder blinden Prüflingen zusätzlich in einer ihrem Wahrnehmungsvermögen entsprechenden Form zur Verfügung gestellt, dies kann auch die farbige Darstellung einer eigentlich in Graustufen vorhandenen Grafik sein. Sollten darüber hinaus individuelle Anpassungen notwendig sein, sind diese vor Ort vorzunehmen. Es wird empfohlen, ggf. eine fotomechanische Vergrößerung vorzunehmen oder elektronische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Falls die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei weiteren schriftlichen Nachprüfungen nach Abschnitt 3.2 oder bei durch Einzelerlass ausgewiesenen Prüfungsfächern nach Abschnitt 4 erforderlich ist, ist die Landesfachberaterin im Förderschwerpunkt Sehen frühzeitig zu beteiligen, sodass dem hohen Zeit- und Koordinierungsbedarf bei der Erstellung von barrierefreien Prüfungsunterlagen entsprochen werden kann.

8 Schriftliche Prüfung

8.1 Prüfungsbeginn

Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9:00 Uhr.

8.2 Mobile digitale Endgeräte

Das Mitführen von mobilen digitalen Endgeräten wie z. B. Mobiltelefonen und Smartwatches in der Prüfung ist verboten.

8.3 Bereitstellung der Prüfungsmaterialien

Die Schule stellt nach § 32 Abs. 4 OAVO den Prüflingen zu Beginn der Bearbeitungszeit das zu verwendende Papier, also Konzept- und Reinschriftpapier, zur Verfügung.

Ebenso müssen zugelassene Hilfsmittel – soweit dies für einzelne Fächer und Prüfungsteile nachfolgend nicht anders geregelt ist (siehe z. B. Abschnitt 10.11 Mathematik) zu Beginn der Bearbeitungszeit bereitstehen.

8.4 Ende der Bearbeitungszeit

Das Ende der Bearbeitungszeit ist nach § 32 Abs. 5 OAVO jeweils vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der aufsichtsführenden Lehrkraft für alle Prüflinge deutlich

sichtbar und klar verständlich an der Tafel o. ä. anzuschreiben. In die Bearbeitungszeit ist eine Auswahlzeit eingeschlossen, die nicht gesondert ausgewiesen wird.

Alle Unterlagen – auch die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge – werden am Ende der Bearbeitungszeit von der Aufsicht führenden Lehrkraft eingesammelt. Regelungen für einzelne Prüflinge nach § 31 OAVO bleiben hiervon unberührt.

8.5 Auswahlentscheidung

Der genaue Zeitpunkt der Auswahl liegt in der Verantwortung der Prüflinge. Die Prüflinge können die getroffene Auswahl uneingeschränkt ändern, soweit dies für einzelne Fächer nachfolgend nicht anders geregelt ist (siehe z. B. Abschnitt 10.3 Latein, Griechisch, 10.4 Kunst und 10.11 Mathematik). Der zu wertende Aufgabenvorschlag ist vom Prüfling kenntlich zu machen. Die Entscheidung für die Wertung eines Aufgabenvorschlags (Auswahlentscheidung) ist verbindlich.

Die Prüflinge dokumentieren ihre Auswahlentscheidung auf dem Deckblatt der Prüfungsunterlagen und tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf der ersten Seite aller Aufgabenvorschläge ihren Namen ein.

Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.

8.6 Wörterzählen

Das Zählen der Wörter erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.

8.7 Rechte an den Prüfungsaufgaben

Alle Rechte an den Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum 9. Juli 2026 unter Verschluss zu halten. Eine unterrichtliche Verwendung nach dem 9. Juli 2026 gilt grundsätzlich als genehmigt. Den Schulen werden darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 die Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2026 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

9 Korrektur und Bewertung

9.1 Lösungs- und Bewertungshinweise

Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen.

9.2 Sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und äußere Form

Nach § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in der Beurteilung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten nach Anlage 9b der OAVO. Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung.

9.3 Moderne Fremdsprachen

In den modernen Fremdsprachen ist die sprachliche Leistung kriteriengeleitet nach § 9 Abs. 13 OAVO in Verbindung mit dem „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zu bewerten. Die Bewertung und Beurteilung erfolgt mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

9.4 Alte Sprachen

In den Fächern Latein und Griechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

9.5 Prozentsätze und Fehlerindices

Bei der Umrechnung von Prozentsätzen in Punkte nach Anlage 9a OAVO und bei der Berechnung von Fehlerindices nach Anlage 9b OAVO werden die berechneten Werte nicht gerundet.

9.6 Externe Zweitkorrektur

Aufgrund des engen Korrekturzeitraums entfällt für das Landesabitur 2026 eine mögliche externe Zweitkorrektur für den Haupt- und den Nachtermin nach § 33 Abs. 3 Satz 6 und 7 OAVO.

10 Fachspezifische Regelungen

Für die Prüfung sind die verbindlichen Unterrichtsinhalte der nach VOKCJOBG geltenden Kerncurricula sowie die in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) angegebenen thematischen Schwerpunkte maßgeblich.

Die fachspezifischen Angaben erfolgen auf der Grundlage der in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) genannten Hilfsmittel, der nachstehenden fachspezifischen Regelungen sowie ggf. der aufgabenspezifischen Erfordernisse. Es gelten die aktuellen Operatorenlisten (vgl. Homepage des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen). Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine aktuelle Liste der für das jeweilige Prüfungsfach definierten Operatoren einsehen können.

10.1 Deutsch

Zu den Lektüren siehe Abschnitt 6.1. Die Materialien zu den Aufgaben können farbige Vorlagen enthalten, die farbig ausgedruckt werden müssen.

10.2 Moderne Fremdsprachen

Zu den Lektüren und Wörterbüchern siehe Abschnitt 6.1.

Die Prüfung umfasst zwei Prüfungsteile. Prüfungsteil 1 (Vorschlag A) ist eine Aufgabe zur Sprachmittlung und verpflichtend zu bearbeiten. In Prüfungsteil 2 zum Schreiben mit integriertem Leseverstehen wählen die Prüflinge einen Vorschlag der Aufgabengruppe B aus. Die drei Vorschläge (A und zwei Vorschläge der Aufgabengruppe B)

werden den Prüflingen zu Beginn der Bearbeitungszeit vorgelegt. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbeitungszeit einteilen.

Die auf dem Deckblatt angegebene Zeiteinteilung hat lediglich Empfehlungscharakter. Eine gesonderte Abgabe der Sprachmittlungsaufgabe (Vorschlag A) ist nicht vorgesehen.

10.3 Latein, Griechisch

Zu den Wörterbüchern siehe Abschnitt 6.1.

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören ein Übersetzungstext, die entsprechenden Übersetzungshilfen sowie eine Arbeitsübersetzung. Weitere Materialien (Vergleichs- und Zusatztexte) sind aufgabenspezifisch beigegeben. Ein Vorlesen des Übersetzungstextes ist nicht vorgesehen.

Die angegebene Aufteilung der Bearbeitungszeit auf Übersetzung und Interpretation hat lediglich Empfehlungscharakter. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbeitungszeit einteilen.

Mit Abgabe der Übersetzung muss die Auswahlentscheidung auf dem vorliegenden Deckblatt dokumentiert werden. Der Prüfling erhält danach die Arbeitsübersetzung, die für die Interpretation herangezogen werden kann. Die Auswahlentscheidung ist damit verbindlich. Die Auswahl eines anderen Vorschlags ist dann nicht mehr möglich. Das Deckblatt und die nicht ausgewählten Vorschläge müssen bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben werden.

Vergleichs- und Zusatztexte werden mit Beginn der Prüfung ausgegeben.

10.4 Kunst

Bei der Raum- und Aufsichtsplanung ist darauf zu achten, dass bei Auswahl der praktischen Aufgabe mit theoretischem Anteil (Aufgabenvorschlag A) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf 300 Minuten im Grundkurs und auf 345 Minuten im Leistungskurs gewährt werden muss. Die Auswahlentscheidung muss verbindlich bis zum Ende der regulären Bearbeitungszeit getroffen und auf dem vorliegenden Deckblatt dokumentiert werden. Das Deckblatt und die nicht ausgewählten Vorschläge müssen bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben werden.

Die Aufgabenvorschläge sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen. Die darin enthaltenen Bildmaterialien sind Grundlage für die Bearbeitung durch die Prüflinge.

Das elektronisch übermittelte Prüfungspaket für das Fach Kunst enthält neben den Aufgabenvorschlägen die Bildmaterialien auch als Dateien. Ein zusätzliches Ausdrucken dieses Bildmaterials ist nicht erforderlich. Diese Dateien können zur Einsichtnahme zusätzlich in elektronischer Form mithilfe eines Laptops oder Beamers im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden. Sofern einzelne Materialien in gängigen Bildsammlungen enthalten und diese in der Schule vorhanden sind, können sie den Prüflingen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Praxisaufgaben können mit dem PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob eine Praxisaufgabe am PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Wird eine Praxisaufgabe mit dem PC bearbeitet, so dürfen im Unterricht eingeführte Programme zur Bildbearbeitung mit Ebenentechnik, Textverarbeitung und Erstellung von Präsentationen sowie ggf. aus dem Unterricht vertraute Gerätschaften wie Scanner, Digitalkameras oder Grafiktablets genutzt werden. Zum Ausdrucken von Arbeitsergebnissen muss ein leistungsfähiger Farbdrucker zur Verfügung stehen.

Wird eine Praxisaufgabe mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet, dürfen Modellierwerkzeuge und geeignete Materialien genutzt werden.

10.5 Musik

Die Schule sorgt dafür, dass den Prüflingen entsprechende Abspielgeräte für die Hörbeispiele (MP3-Player, CD-Abspielgerät) zur Verfügung stehen.

Die Gestaltungsaufgabe kann nur dann zur Auswahl gestellt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind; Entsprechendes gilt für die Bearbeitung der Gestaltungsaufgabe mit dem PC. Die Entscheidung hinsichtlich der Auswahl sowie ggf., ob eine Aufgabe zur Gestaltung von Musik mit einem Keyboard/E-Piano mit Kopfhörer, einem anderen Instrument oder mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Die Materialien zu allen Aufgaben können farbige Vorlagen enthalten, die farbig ausgedruckt werden müssen.

Im Fach Musik wird den Prüfungsaufgaben eine Kopiervorlage für Notenpapier als zugelassenes Hilfsmittel beigelegt.

10.6 Geschichte

Zum Grundgesetz siehe Abschnitt 6.1.

10.7 Politik und Wirtschaft

Zum Grundgesetz siehe Abschnitt 6.1.

10.8 Evangelische und katholische Religion

Zu den eingeführten Bibeln siehe Abschnitt 6.1.

10.9 Geographie

Die Aufgabenvorschläge enthalten in der Regel Kartenmaterial aus Atlanten und sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen.

10.10 Wirtschaftswissenschaften

Zum Grundgesetz siehe Abschnitt 6.1.

10.11 Mathematik

Taschenrechnermodelle der Kategorie „wissenschaftlicher Taschenrechner“ (WTR) dürfen weder grafik- noch computeralgebrafähig sein. Im Übrigen sollen die erweiterten Funktionalitäten aktueller Taschenrechnermodelle dieser Kategorie benutzt werden, vgl. Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2025; Abiturerlass“ soweit der entsprechende Operator dies zulässt.

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einem Pflichtvorschlag, der ohne Taschenrechner/computeralgebrafähigen Taschencomputer/Computeralgebrasystem auf einem PC und ohne Formelsammlung zu bearbeiten ist.

Alle Aufgabenvorschläge werden zu Beginn der Prüfung bereitgestellt. Die angegebene Aufteilung der Bearbeitungszeit auf die beiden Prüfungsteile hat lediglich Empfehlungscharakter. Der Prüfling entscheidet selbst, wann er Vorschlag A und die Bearbeitung von Vorschlag A abgibt, spätestens jedoch nach 110 Minuten (Leistungsfach) bzw. 100 Minuten (Grundkursfach). Anschließend erhält der Prüfling die zusätzlichen Hilfsmittel für Prüfungsteil 2.

Die Auswahl der Wahlaufgaben in Prüfungsteil 1 wird direkt auf dem Vorschlag dokumentiert. Die Auswahl der Vorschläge in Prüfungsteil 2 erfolgt nach den Vorgaben in Abschnitt 8.5. Tabellen zur Stochastik werden nicht mehr mit den Prüfungsaufgaben versendet bzw. den Vorschlägen beigelegt. Es wird erwartet, dass die Prüflinge entsprechende Fragestellungen mit digitalen Werkzeugen (WTR/CAS) bearbeiten können. Dazu gehört die Bestimmung von Werten der kumulierten Binomialverteilung sowie im erhöhten Niveau auch die Bestimmung von Wahrscheinlichkeiten normalverteilter Zufallsgrößen sowie die jeweils inversen Fragestellungen.

Auf das für den Abiturjahrgang geltende Dokument „Physik und Mathematik: Schreibweisen und Dokumentation von Lösungswegen“ wird verwiesen: www.kultus.hessen.de > Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Gymnasium > Landesabitur > Materialien (allgemeinbildend).

10.12 Biologie

Im Fach Biologie wird den Prüfungsaufgaben eine Code-Sonne der mRNA als zugelassenes Hilfsmittel beigelegt, bei einzelnen Aufgaben kann die Nutzung eines Taschenrechners erforderlich sein.

10.13 Chemie

Im Fach Chemie wird den Prüfungsaufgaben ein Periodensystem der Elemente als zugelassenes Hilfsmittel beigelegt.

10.14 Physik

Auf das für den Abiturjahrgang geltende Dokument „Physik und Mathematik: Schreibweisen und Dokumentation von Lösungswegen“ wird verwiesen: www.kultus.hessen.de > Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Gymnasium > Landesabitur > Materialien (allgemeinbildend).

10.15 Informatik

Entsprechend dem Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe werden auch im Grundkursfach GUI-Kenntnisse für die Bearbeitung der Vorschläge vorausgesetzt.

Aufgabenvorschläge mit der Möglichkeit einer PC-Nutzung werden nicht bereitgestellt.

10.16 Chemietechnik

Das Experimentalmodul wird einen Tag vor Beginn der Abiturprüfung im Fach Chemietechnik von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Beisein der beteiligten Fachlehrkräfte geöffnet und diesen ausgehändigt, um die Vorarbeiten für die Prüfung durchführen zu können.

Sofern im Schwerpunkt Chemietechnik das Experimentalmodul gewählt wird, verlängert sich die Bearbeitungszeit für dieses Modul um 60 Minuten auf 210 Minuten.

10.17 Datenverarbeitung

Folgende Anwenderprogramme sind erforderlich: ein Programm zur Tabellenkalkulation und zum Erstellen von Geschäftsgrafiken, ein Datenbankprogramm (einschließlich des Features zur Festlegung von Eingabeformaten) und eine Entwicklungsumgebung für eine objektorientierte Programmiersprache mit grafikorientierter Benutzeroberfläche.

Die Schule stellt sicher, dass auf dem, dem Prüfling zur Verfügung stehenden PC auch entsprechende Hilfedateien der Anwenderprogramme offline nutzbar sind. Sollte dies nicht möglich sein, werden die benötigten Hilfedateien in der MS Office-Onlineversion zentral auf einem bzw. mehreren PC im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt und können von den Prüflingen jeweils unter Aufsicht einer Lehrkraft verwendet werden. Es ist sicherzustellen, dass über diese MS-Office-Onlinehilfe hinaus keine weiteren Informationen online oder offline von den Prüflingen von dem PC aus abgerufen werden.

10.18 Gestaltungs- und Medientechnik

Die Schule stellt sicher, dass auf dem, dem Prüfling zur Verfügung stehenden PC branchenspezifische Software (Layoutprogramm, Bildbearbeitungsprogramm, Grafikprogramm, Programm zum Anzeigen von PDF-Dokumenten, Programm für die Web-Entwicklung, geeigneter Text-Editor mit Syntaxhervorhebung, Web-Browser) sowie eine HTML-/CSS-Referenz zur Verfügung stehen.

11 Landesfachberaterinnen und Landesfachberater

11.1 Landesfachberaterin für den Förderschwerpunkt Sehen

Frau Verena Trebels

Johann-Peter-Schäfer-Schule

Überregionales Beratungs- und Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Johann-Peter-Schäfer-Str. 1

61169 Friedberg

Telefon: 06031 608–104

E-Mail: verena.trebels@lwv-hessen.de

11.2 Landesfachberater für den Förderschwerpunkt Hören

Herr Förderschulrektor Bernhard Hohl

Johannes-Vatter-Schule

Förderschwerpunkt Hören

Homburger Straße 2061169 Friedberg

Telefon: 06031 608 602

E-Mail: bernhard.hohl@lwv-hessen.de

11.3 Landesfachberater für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Frau Susanne Breuer-Klein

Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule

Pörschacher Str. 12

65183 Wiesbaden

Telefon.: 0611 5410710

E-Mail: susanne.breuer-klein@wiesbaden.de